

Präambel

Die Landessynode hat einen landeskirchlichen Fonds zur Förderung von Vorhaben der energetischen Ertüchtigung kirchlicher Gebäude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit 2 Mio. € ausgestattet. Aus den 1,6 Mio. € Projektmitteln sollen Bauvorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise anteilig gefördert werden, deren Ansatz und berechenbare Effekte beispielhaft für das Bestreben der EKBO sind, die CO₂-Emission deutlich zu senken und damit ihr Klimaschutzziel zu erreichen. Maßgeblich sind Aufwand im Verhältnis zum Nutzen als erreichtem CO₂-Einspareffekt mittels Planung und kleinen oder größeren Maßnahmen. Der Anteil der Gebäudeheizung am CO₂-Ausstoß ist besonders groß, weshalb hier zunächst ein Schwerpunkt gelegt wird. In Strategien wie: *Gebäudehülle dämmen*, *Technik-Effizienz steigern* und *Nutzerverhalten beeinflussen* liegen grundsätzliche Einsparmöglichkeiten an CO₂, die aktiviert werden sollen. Hierzu dient die nachfolgende

Förderrichtlinie

**zu landeskirchlichen Beihilfen
aus dem Fonds zur energetischen Ertüchtigung kirchlicher Gebäude
(„Klimaschutzfonds“),
vom 18. Januar 2013,
veröffentlicht im KABI. 2013 Nr. 2 vom 20. Februar 2013,
in der überarbeiteten Fassung vom 4. Juli 2014.**

1. Arten der Beihilfen, verfügbare Mittel

Beihilfen aus dem Klimaschutzfonds können nach dieser Richtlinie gewährt werden für erforderliche Planungen und Maßnahmen zur energetischen Ertüchtigung kirchlicher Gebäude. Die Gebäude müssen für das kirchliche Leben dauerhaft benötigt werden („nicht realisierbares Sachanlagevermögen“, ehem. Zweckvermögen). Der Fonds ist mit 1,6 Mio. € Projektmitteln ausgestattet. Bis zum 30.04.2017 sollen die Fördermittel abschließend abgerechnet sein.

2. Zuständigkeit und Verfahrensablauf

Die Zuständigkeit für die Beihilfenvergabe liegt beim Konsistorium. Das Kirchliche Bauamt nimmt die schriftlichen Anträge entgegen und berät insgesamt fachlich zur Effizienz und zur Förderung der Vorhaben. Es stellt das Einvernehmen mit der Abteilung 2 her und erteilt den Bewilligungsbescheid. Es verfügt über das Budget des Klimaschutzfonds.

3. Antragsverfahren auf Mittel aus dem Klimaschutzfonds

Über die Bewilligung einer Beihilfe aus dem Klimaschutzfonds kann nur entschieden werden, wenn im Konsistorium ein schriftlicher Antrag dazu vorliegt. Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Schriftliche Anträge auf Beihilfen sind auf dem Dienstweg beim Kirchlichen Bauamt zu stellen.

Ein Antragsformular ist im Kirchlichen Bauamt (als Datei im Internet unter www.kirchenbau.ekbo.de) erhältlich. Das Formular wird zur Antragstellung empfohlen.

Anträgen auf Förderung von Planungen und baulichen Maßnahmen sind folgende Anlagen beizufügen:

- Anträgen von Kirchengemeinden: Stellungnahme des Kreiskirchenrates zum Vorhaben und zur langfristigen Erhaltung des Gebäudes für das kirchliche Leben;
- Beschluss zur Planung.

Für bauliche Maßnahmen sind zusätzlich beizufügen:

- Kostenberechnung oder untereinander vergleichbare Kostenangebote;
- Wirtschaftlichkeitsberechnung;
- Beschreibung der Maßnahme; Maßnahmenkatalog (sofern vorhanden);
- Gesamtenergiekonzept eines beauftragten, geeigneten Fachplaners oder Architekten / Ingenieurs (enthält Nachweis über den Umfang voraussichtlicher Einsparung an Energie und CO₂, sowie über die Verringerung des Schadstoffausstoßes), optional unter Verwendung von Anlage C;
- Bei Baudenkmalen: Denkmalrechtliche Erlaubnis (ersatzweise den Antrag dazu);
- Beschluss zur Maßnahme mit vorläufigem Finanzierungsplan (Formular im Kirchlichen Bauamt bzw. als Datei unter www.kirchenbau.ekbo.de erhältlich).

Maßgeblich für die Bearbeitung des Antrags ist der Zeitpunkt des vollständigen Antragseinganges. Die Festsetzung der Beihilfe erfolgt durch Bescheid. Der Bescheid kann mit Auflagen verbunden werden.

4. Entscheidungen über Beihilfen aus dem Klimaschutzfonds

Folgende Vorhaben sind beispielhaft förderfähig; die Auflistung fasst bauliche Maßnahmen mit besonders effektiver CO₂-Einsparung zusammen und ist nicht abschließend:

4.1 Bei vorhandenen Gebäuden können gefördert werden:

- a) Planungen und Beratungen von geeigneten Fachleuten zu beabsichtigten Maßnahmen mit folgenden Zielen: Energieeinsparung, Wärmebrückenberechnung, bauphysikalische Beratung und dergleichen; besonders an Baudenkmalen.
- b) Deutliche Verbesserung der Wärmedämmung der Außenbauteile. Förderfähig sind die Kosten für geeignete Planungen und Maßnahmen zur geeigneten Wärmedämmung einschließlich Montagekosten. Fördervoraussetzung ist die Dauertemperierung des Gebäudes.

4.2 Bei vorhandenen technischen Anlagen können gefördert werden:

- die Umstellung bestehender Heizungs- oder Warmwasseranlagen, die Strom oder fossile Energieträger verbrauchen; Ersatz durch umweltfreundliche Energieträger wie Sonnenwärme, Holz, Pellet oder Holzhackschnitzel;
- die Errichtung von Sonnenwärmekollektoren zur Heizungsunterstützung;
- energetisch verbesserte Anlageregelungen und Pumpe(n), einschließlich hydraulischer Abgleich;
- genauere Raumthermostate;
- die Planung.

4.3 Förderung innovativer Technologien

Mehrkosten für den Einsatz von innovativen Technologien können gefördert werden. Die Art der Innovation ist besonders darzustellen. Die Kosten für einen Gasbrennwertkessel gleicher Leistung und dessen Anschluss- und Planungskosten als „Standardanlage“ werden von den förderfähigen Kosten abgezogen, sofern es sich um Innovationen bei der Gebäudebeheizung handelt.

4.4 Wirtschaftlichkeitsaspekte

Dem Förderantrag müssen eine Konzeption mit Kostenangaben sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beigelegt werden. Dies ist im Gesamtenergiekonzept angemessen und verständlich darzustellen.

5. Überprüfung von Sparerfolg, Effizienz und Nachhaltigkeit

Der Beihilfeempfänger hat die Effizienz und Nachhaltigkeit der Maßnahme nach dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durch die Berechnung des eingesparten CO₂ zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch die/den geeignete/n Fachplaner/in, die/der die Maßnahme geplant und begleitet hat; ersatzweise durch eine/n andere/n geeignete/n Fachplaner/in, deren/dessen Wahl das Kirchliche Bauamt zugestimmt hat. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Konsistorium unverzüglich vorzulegen.

6. Auszahlung

Die bewilligte Beihilfe ist an den Finanzierungsplan, der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegt, sowie an die Gesamtkostenberechnung gebunden.

Nach Schlussabnahme und Rechnungslegung der Maßnahme wird die Beihilfe auf Antrag ausgezahlt. Zur Abforderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Zum Verwendungsnachweis gehören ein zahlenmäßiger Nachweis aller Aufwendungen (Liste aller Rechnungen), einer Kopie des Sachbuchauszuges als Zahlungsnachweis und ein Sachbericht des/der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Ingenieurs/Ingenieurin. In begründeten Ausnahmefällen kann die Beihilfe in Teilbeträgen ausgezahlt werden, wenn angewiesene Zwischenzahlungen in derselben Höhe nachgewiesen werden. Das Kirchliche Bauamt entscheidet dann im Einzelfall über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie über die zu führenden Nachweise.

Die bewilligte Beihilfe ist ein Maximalbetrag. Höhere Gesamtkosten führen nicht zu einer Erhöhung der Beihilfe. Verringern sich die Gesamtkosten für die beschriebenen und beantragten Bauleistungen, verringert sich die Beihilfe entsprechend.

7. Rückforderung

Eine ausgezahlte und verwendete Beihilfe kann innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung zurückgefordert werden, wenn das Gebäude nicht mehr überwiegend – wie zum Antragszeitpunkt – kirchlichen Zwecken dient.

Sofern der Beihilfeempfänger die Überprüfung von Effizienz und Nachhaltigkeit der Maßnahme nach Nr. 5. unterlässt, ist von der Beihilfe ein anteiliger Betrag zurückzufordern, dessen Höhe es dem Kirchlichen Bauamt erlaubt, davon eine Überprüfung von Effizienz und Nachhaltigkeit durch eine/n Fachplaner/in in seinem Auftrag zu honorieren. Das Kirchliche

Bauamt erteilt diesen Auftrag daraufhin und stellt das Ergebnis der Überprüfung dem Beihilfeempfänger zur Verfügung.

Die Beihilfe ist ebenfalls ganz oder anteilig zurückzufordern, wenn andere oder weniger Maßnahmen ausgeführt wurden als diejenigen, die im Maßnahmenkatalog zum Bewilligungsbescheid aufgeführt sind.

Rückforderungen können vermieden werden, wenn vor Ausführung abweichender Maßnahmen das Einvernehmen mit dem Kirchlichen Bauamt hergestellt wird. Hierzu sind die Notwendigkeiten zur Abweichung und deren Unvorhersehbarkeit schriftlich zu erläutern. Bei Einvernehmen erfolgt die Änderung des Förderbescheids schriftlich.

Berlin, den 4. Juli 2014

Seelemann

Anlagen * (zur Verwendung empfohlen)

- A Antrag auf Mittelzuwendung aus dem Klimaschutzfonds der EKBO (Formular)
- C CO₂-Nachweis (Formular)
- T Technische Anforderungen (Erläuterungen)

* Die Anlagen A, C und T sind im Kirchlichen Bauamt, Tel 030 / 24344-389 oder unter www.kirchenbau.ekbo.de erhältlich